

Satzung

Inhaltsübersicht

Name, Sitz	§	1
Vereinszweck	§	2
Arten der Mitgliedschaft	§	3
Rechte u. Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein	§	3a
Kurzmitgliedschaft	§	3b
Kurzmitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft	§	4
Ende der Mitgliedschaft		5
Vereinsorgane	§	6
Delegiertenversammlung	§	7
Bestimmungen für die Delegiertenversammlung		8
Vorstand	§	9
Geschäftsführer	§	10
Haupt-Kassenwart	§	11
Schriftführer	§	12
Hauptsportwart	§	13
Pressewart	§	14
Jugendwart	-	15
Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz		
Frei	§	16
Stadionwart		17
Beisitzer	§	18
Sportrat		19
Vereinsjugend		20
Abteilungen	-	21
Finanz und Beitragswesen	-	22
Kassenprüfungen	_	23
Datenschutz	_	24
Vereinsordnungen	_	25
Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins		26
Haftungsbeschränkung		27a
Auflösung des Vereins		28
Inkrafttreten		29
	0	
Anlagen		
Geschäftsordnung des Vorstandes		Anl. 1
Ehrenordnung		Anl. 2
Jugendordnung		Anl. 3
Haus- und Grundstücksordnung		Anl 4

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Post-Sportverein Düsseldorf e. V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 3063 eingetragen. Er wurde am 15.02.1925 gegründet.
- 3. Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Ziel und Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung und Pflege aller Arten von Amateursport, auch des Schachs,
 - b) die F\u00f6rderung der Kultur, insbesondere die Bildung und Erziehung der Jugend sowie die F\u00f6rderung des traditionellen Brauchtums einschlie\u00ddlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 3. Die Ziele und der Satzungszweck werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines entsprechenden Trainingsbetriebes;
 - c) die Durchführung oder Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sportund Vereinsveranstaltungen, z.B. Jugendsportcamps,;
 - d) die Durchführung oder Beteiligung an Turnieren, Vorführungen sowie sportlicher Wettkämpfe;
 - e) die politische, kulturelle oder Sozialkompetenz fördernde Bildung bzw. Erziehung der Jugend, durch Durchführung oder Teilnahme an bildenden oder erziehenden Veranstaltungen aller Art, bspw. Gruppenausflüge und -aktivitäten, so auch Besuch von Museen, Theater, Kino, Videoveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Jugendfreizeiten, etc.:
 - f) die Aus-/ Weiterbildung und die Verpflichtung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g) Organisation und Durchführung von integrations- und dialogfördernder Veranstaltungen nebst Förderung der interkulturellen Kommunikation
 - h) Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Migranten
 - i) Teilnahme an Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums, insbesondere von Karnevalsumzügen und -veranstaltungen, Stadtteilfesten und Ähnlichem;
 - j) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums auf kleiner Ebene, bspw. Karnevalsveranstaltungen;
 - k) die Beschaffung oder Herstellung der für die Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen sächlichen Grundlagen und Einrichtungen;
 - die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände, sofern sie dem Vereinszweck dienen sowie
 - m) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, Vereinigungen und Verbänden.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 7. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als Ihre ggf. über die Frist hinaus gezahlten Mitgliedsbeiträge zurück. Ein Anspruch auf Ersatz etwa geleisteter Sach- oder Kapitaleinlagen (ausgenommen aus Darlehn) sowie auf Abgeltung erbrachter Arbeitsleistungen besteht nicht.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische, klassentrennende, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie diskriminierende oder menschenverachtende Verhaltensweisen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verein wahrt in diesen Punkten Neutralität. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 10. Der Post-Sportverein Düsseldorf e.V. seine Amts- und Funktionsträger sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der Post-Sportverein Düsseldorf e.V., seine Amts- und Funktionsträger sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

Folgende einheitliche Mitgliedschaftsformen im Hauptverein und den Abteilungen werden unterschieden:

- 1. aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- 2. fördernde Mitglieder, die dem Verein ohne Sportausübung angehören,
- 3. Kinder und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - a. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig in Schrift- oder Textform informiert.
- 4. Auszubildende/Student(inn)en bis zum 27. Lebensjahr
- 5. Ehrenmitglieder, die die Rechte der aktiven Mitglieder besitzen, von der Beitragszahlung jedoch befreit sind. Dieses Sonderrecht kann gemäß §5 Ziff.4 entzogen werden.
- 6. Der Verein kann natürliche Personen, die sich in außerordentlicher Weise um die Vereinsziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und zu begründen. Dieser berät sie und stimmt über sie ab. Bei Annahme durch den Vorstand legt dieser den Vorschlag dem Sportrat zur Abstimmung vor. Die Ehrenmitgliedschaft tritt erst mit Annahme durch das Ehrenmitglied in Kraft.
- 7. Institutionelle Mitglieder (Institutionelle Mitglieder sind alle Mitglieder, die juristische Personen sind, d.h. insbesondere Unternehmen, Organisationen und Verbände und Körperschaften öffentlichen Rechts.)

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Hauptverein und Benennung einer seiner Abteilungen als Hauptabteilung.

§ 3a Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer sportlichen Tätigkeit satzungsgerecht zu nutzen, über die Aktivitäten des Vereins vom Vorstand oder den Abteilungsleitungen regelmäßig informiert zu werden, an der Mitgliederversammlung der Abteilungen, in denen sie angemeldet sind, teilzunehmen.

2. Pflichten

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen **Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:**
 - I. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - II. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - III. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- b. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- c. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet. Für die Erreichbarkeit des Mitglieds ist immer die letzte, dem Verein gemeldete Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer usw. maßgeblich. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- d. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
 - Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen.
 - Gewählte Jugendvertreter ab Beendigung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
 - Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- e. Zahlung des Mitgliedsbeitrags,
- f. Vertreten der Vereinsziele und vermeiden von vereinsschädigendem Verhalten
- g. pflegliche und ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlagen unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen.
- h. Ableistung von Arbeitsstunden zur Instandhaltung der Sportanlagen sofern die Instandhaltung nicht durch Dritte ausgeführt wird.
- i. Befolgen von Satzungsregelungen / Vereinsordnungen
- j. weitere Pflichten, die sich aus der Satzung/Vereinsordnungen ergeben.

§ 3b Kurzmitgliedschaft

Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum beträgt mindestens 6 Monate. Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens sechs Monate.
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
- 3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 4. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- 5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB, der dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich durch Übersendung des Mitgliedsausweises (sofern eingeführt) mitteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt worden ist.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhalten einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Er muss nachweislich an die Geschäftsstelle oder den zuständigen Abteilungsleiter unter Beifügen des Mitgliedsausweises erklärt werden. Bei Mitgliedern bis zum 7.Lebensjahr muss die Austrittserklärung vom schreibkundigen Mitglied und von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Vereinsvorstand kann Ausnahmen hinsichtlich der Fristeinhaltung genehmigen. Das gleiche gilt auch für die Kurzmitgliedschaft.
- 3. Die einzelnen Abteilungen können für ihren Bereich für den Austritt andere Zeitpunkte vereinbaren. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,

- b) wegen Verstoßes gegen die Vereinsdisziplin oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins,
- d) wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen,
- f) wegen grober Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins oder der Abteilungsleiter,
- g) wegen Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger schriftlicher Abmahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

- 5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung nachweisbar mitzuteilen. Es kann dagegen mit einer Frist von 21 Tagen nach Absenden des Bescheids schriftlich beim Sportrat Berufung einlegen. Der Einspruch muss am 21. Tag in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Sportrat entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einspruchs über die Berufung endgültig.
- 6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 7. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- 8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Neuaufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 9. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Jugendrat,
 - d) der Sportrat.
- 2. Daneben haben die einzelnen Abteilungen als Organe der Abteilung mindestens vorzusehen
 - a) die Abteilungs-Mitgliederversammlung
 - b) den Abteilungsvorstand.

§ 7 Delegiertenversammlung

- 1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der von den Abteilungen gewählten Delegierten. Der Delegiertenversammlung gehören auch die Mitglieder des Vorstands, des Sportrats, die Ehrenmitglieder und die Jugendsprecher des Jugendrates an. Sie ist mindestens einmal jährlich und auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Zahl der Delegierten der Abteilungen hin vom
 - 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- 2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die Änderung der Satzung des Vereins und aller Vereinsordnungen gem. §25,
 - c) Veräußerung von Vereinseigentum über Euro 100.000,00 im Einzelfall,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und

Rechten an Grundstücken sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren haben oder Verpflichtungen des Vereins von einmalig mehr als 100.000 Euro bzw. jährlich mehr als 100.000 Euro begründen.

- e) Gewährung von Bürgschaften,
- f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwarts (vgl. auch § 9 Ziff. 1 a) bis g) und i) bis 1),
- g) Wahl der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre,
- h) Entlastung des Vorstands,
- i) Festsetzung des allgemeinen Mitgliedsbeitrags,
- j) sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- 3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der benannten Delegierten anwesend ist. Ein Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösen des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen nur der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Ist die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

4. Die Abstimmung erfolgt nur auf Antrag geheim. Der Antrag braucht erst unmittelbar vor der Abstimmung gestellt zu werden, ihm ist zu entsprechen.

Erhält bei Wahlen gern. Ziff. 2 f) und g) kein Vorgeschlagener die einfache Stimmmehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Delegierten werden von den Abteilungen jeweils für die Dauer eines Jahres (jeweils für die Zeit vom 01.04.- 31.03.) gewählt.

Auf die Zahl der hiernach von den Abteilungen zu entsendenden Delegierten werden die in Ziff. 1 aufgeführten weiteren Mitglieder der Delegiertenversammlung nicht angerechnet. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich, stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten und die weiteren Mitglieder der Versammlung (vgl. Ziff. 1 und 5).

§ 8 Bestimmungen für die Delegiertenversammlung

- 1. Die Einberufung einer Delegiertenversammlung ist den unter §7.1 genannten Mitgliedern schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher bekannt zu machen. Eine Terminankündigung erfolgt vorab spätestens 6 Wochen vorher. Die Bekanntgabe erfolgt zusätzlich durch Aushang an der Aushangtafel des Poststadions.
- 2. Die Tagesordnung für die Jahresdelegiertenversammlung muss enthalten
 - a) Verlesen der Niederschrift der letzten Delegiertenversammlung; Genehmigung der Niederschrift gem. GO § 2 Ziff. 12 b),
 - b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - c) Tätigkeitsbericht des Jugendrats,
 - d) Kassenbericht,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Voranschlag für das neue Vereinsjahr,
 - g) Entlastung des Vorstands,

- h) Wahl der in dem betr. Jahr neu zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- i) Bestätigung des Jugendrats,
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- k) Verschiedenes.
- 3. Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens vier Wochen vor Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit Begründung beim Vorstand (Geschäftsstelle) vorliegen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Später gestellte Anträge können auf den Versammlungen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem mit 2/3 der Stimmenzahl zustimmen. Auch diese Anträge müssen schriftlich vorliegen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorliegen.

- 4. Stimmberechtigt sind alle Delegierten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In weitere Vereinsämter wählbar sind auf diesen Versammlungen alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
- 5. In besonders dringlichen Fällen kann der Vorstand die Einberufungsfrist für die Versammlung auf 10 Tage verkürzen.
- 6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll kann von jedem Mitglied später eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden.
 - c) Geschäftsführer,
 - d) Hauptkassenwart,
 - e) Schriftführer,
 - f) Hauptsportwart,
 - g) Pressewart,
 - h) Jugendwart,
 - i) frei,
 - i) Stadionwart und
 - k) Beisitzern.

Außer dem 1. und 2. Vorsitzenden können jeweils 2 Funktionen von einem Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
 - Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall Fremdkapital oder dingliche Belastung von mehr als 100.000 Euro erfordern, müssen durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden getätigt
- 3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Delegierten der Abteilungen auf der jährlich einzuberufenden Delegiertenversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Es sind zu wählen
 - a) in Jahren mit gerader Jahreszahl: Die Vorstandsmitglieder nach Ziff. 1 unter a),
 - " c) nur bei ehrenamtlicher Besetzung des Postens,
 - "d) nur bei ehrenamtlicher Besetzung des Postens,
 - ,, e) und

"g).
in Jahren mit ungerader Jahreszahl: Die Vorstandsmitglieder nach Ziff. 1 unter b),
"f),
"i),
"k) und "l).

Der unter Ziff. 1 h) aufgeführte Jugendwart ist von der Jugendversammlung in den geraden Jahren zu wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Sportrats (s. §§ 19 und 20) - s. auch Ziff. 4.Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Sportrat aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins einen Ersatzmann, dessen Amtszeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung dauert. Soll seine Amtszeit bis zur nächsten Regelwahl verlängert werden, so muss er auf dieser Delegiertenversammlung von den Delegierten in s einem Amt bestätigt werden.

- 4. Der Jugendwart ist von der Jugendversammlung zu wählen, der Vorstand hat jedoch bei der Versammlung ein Vorschlagsrecht.
 - Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart muss vom Sportrat bestätigt werden. Erhält der Jugendwart dabei nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, so ist von der Jugendversammlung ein neuer Jugendwart zu wählen. Der Jugendwart ist zugleich auch der Vorsitzende des Jugendrats.
- 5. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis, bedarf der Vorstand bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie beim Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren haben oder Verpflichtungen des Vereins von einmalig mehr als 100.000 Euro bzw. jährlich mehr als 100.000 Euro begründen, oder für Veräußerung von Vereinseigentum im Wert von mehr als100.000 Euro eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Delegiertenversammlung
- 6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - b) die Behandlung der Vorschläge der Abteilungsleiter, des Sportrats und des Jugendrats,
 - c) die Beschlussfassung über Ausgaben,
 - d) die Verabschiedung des vom Haupt-Kassenwart jährlich aufzustellenden Voranschlags,
 - e) die Beitragsgestaltung und die Genehmigung von Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren, und Umlagen der einzelnen Abteilungen; die Entscheidung über Ausnahmen von der Beitragspflicht gem. § 22 Ziff. 6 (Stundung oder Erlass),
 - f) Maßregelungen von Mitgliedern gem. § 26,
 - g) Auf Verlangen die Tätigkeit als Spruchausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Abteilungen (nur für Fälle aus dem Sport- oder Vereinsgeschehen).
 - h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung,
 - i) Ehrungen von Vereinsmitgliedern.
- 7. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den einzelnen Abteilungsversammlungen oder Abteilungs- bzw. Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Zu allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen haben die Mitglieder des Vorstandes freien Eintritt.
- 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; darunter muss der erste oder zweite Vorsitzende sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher

Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

- 9. Der erste Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. In nicht mit Ausgaben verbundenen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der sofortigen Erledigung bedürfen, entscheidet er alleine. Außergewöhnliche Ausgaben können in dringenden Fällen von ihm im Benehmen mit dem Haupt-Kassenwart bis zur Höhe von Euro 5.000,-- im Einzelfall sofort angeordnet werden.
 - Der Vorstand ist von derartigen Entscheidungen und Ausgaben bei nächster Gelegenheit zu unterrichten.
- 10. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet werden. Die Sitzungen sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Ladungsfrist zu diesen Sitzungen darf im Regelfall eine Woche nicht unterschreiten. Die Ladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer in schriftlicher, textlicher, telefonischer oder audio-visueller Form.

Die Vorstandssitzung kann auch, wenn es zweckmäßig erscheint, in telefonischer oder audio-visueller Form durchgeführt werden. Dies gilt auch für einzelne zu fassende Beschlüsse. Auf Verlangen von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.

§ 10 Geschäftsführer

- 1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben und Beschlüssen des Vorstands.
- 2. Dem Geschäftsführer obliegen das Führen des Schriftverkehrs des Vereins, der Mitgliederkartei, das Führen der erforderlichen Statistiken und die Pflege der Kontakte zu Verbänden und anderen Vereinen.
- 3. Aufgabe des Geschäftsführers ist weiterhin die Aufbewahrung des gesamten, den Verein betreffenden Schriftwechsels und aller für die Vereinsgeschichte bedeutsamer Unterlagen und Urkunden.

§ 11 Haupt-Kassenwart

- Der Haupt-Kassenwart hat die Vereinskasse zu führen, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Ihm obliegt auch die Mittelzuweisung an die Abteilungen.
- 2. Der Haupt-Kassenwart hat der Delegiertenversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten, der auch schriftlich zum Protokoll dieser Versammlung zu nehmen ist.

§ 12 Schriftführer

- 1. Dem Schriftführer obliegt das Führen der Protokolle über die Delegiertenversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sowie des Sportrats.
- 2. Bekanntgabe und Aufbewahrung der Protokolle ist ebenfalls Aufgabe des Schriftführers.

§ 13 Hauptsportwart

Der Hauptsportwart überwacht und koordiniert den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er hat alle technischen und organisatorischen Angelegenheiten der Abteilungen mit den Abteilungsleitern zu beraten. Hieraus erwachsende Wünsche und Anregungen trägt er dem Vorstand zur Entscheidung vor.

§ 14 Pressewart

- 1. Der Pressewart pflegt die Beziehungen des Vereins zur Tages- und Sportpresse.
- 2. Steuerung und Koordinierung der gesamten Öffentlichkeitsarbeit des Vereins gehören zu den Aufgaben des Pressewarts.
- 3. Dem Pressewart obliegt die Herausgabe einer Vereinszeitung, die wenigstens viermal jährlich erscheinen soll. Er ist befugt, die hierfür notwendigen Inserentenverträge selbständig abzuschließen.

§ 15 Jugendwart

- 1. Der Jugendwart ist von der Versammlung der Jugendlichen des Vereins nach den Bestimmungen der Jugendordnung (s. Anl. 3 § 4 Ziff. 4 und 5) zu wählen.
- 2. Der Jugendwart vertritt stimmberechtigt die Interessen der Jugendlichen
 - a) in der Delegiertenversammlung zusammen mit den Abteilungs-Jugendsprechern des Jugendrates,
 - b) in den Sitzungen des Vorstandes und des Sportrats.
- 3. Der Jugendwart bedarf in s einem Amt der Bestätigung des Sportrats des Vereins gem. § 9 Ziff. 5. Wird die Bestätigung verweigert, so hat die Jugendversammlung einen anderen Jugendwart zu wählen.

§ 16 Frei

§ 17 Stadionwart

- 1. Der Stadionwart ist zuständig für
 - a) die Überwachung der Pflege der Plätze, Gebäude und der Anlagen,
 - b) die Überwachung des Platzwartes bei der Ausübung seiner Tätigkeiten.
- 2. Der Stadionwart übt in Vertretung des Vorstands im Poststadion das Hausrecht aus. Dazu zählt die Kontrolle der Anlagen und Gebäude auch auf Unfallsicherheit einschließlich der hieraus erforderlich werdenden Sicherheitsmaßnahmen.

§ 18 Beisitzer

Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Sie übernehmen von Fall zu Fall genau abzugrenzende Einzelaufgaben des Vorstands. Ansonsten besitzen die Beisitzer dieselben Rechte wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Sportrat

- 1. Der Sportrat besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Ziff. 1 a) bis 1),
 - b) den Leitern der Abteilungen,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
- 2. Der Sportrat ist zuständig für
 - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist,
 - b) die Richtlinien zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
 - c) die Neueinrichtung weiterer und die Einstellung bestehender Abteilungen,
 - d) den Entscheid über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - e) den Entscheid über Berufungen gegen disziplinarische Maßnahmen des Vorstands
 - f) Nachwahlen beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands,
 - g) Die Bestätigung oder Ablehnung des von der Vereinsjugend gewählten Jugendwarts,
 - h) Die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 3. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist unzulässig.
 - Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim. Der Antrag braucht erst unmittelbar vor der Abstimmung gestellt und nicht begründet zu werden, ihm ist zu entsprechen.

§ 20 Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend wird im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung geführt und verwaltet.
- 2. Ihre Grundsätze und organisatorische Gliederung sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Jugendversammlung zu beschließende Jugendordnung, die von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss, geregelt.
- 3. Beschlüsse der Vereinsjugend, die nicht die Zustimmung des Vorstands oder des Sportrats finden, werden an die Jugendversammlung bzw. den Jugendwart zurückverwiesen. Werden diese Beschlüsse dort erneut bestätigt, entscheidet der Sportrat mit Ausnahme von Änderungen der Jugendordnung endgültig.
- 4. Die Jugendversammlung wählt gem. § 15 der Satzung und § 4 der Jugendordnung einen Jugendwart. Seine Amtszeit dauert zwei Jahre und läuft parallel zu der des Vorstands gem. § 9 Ziff. 1 unter a), c) usw..
- 5. Der Jugendrat wählt einen seiner Jugendsprecher, der den Jugendwart im Verhinderungsfall vertritt. Außerhalb des Vertretungsfalles kann der Vertreter mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Amtszeit des Vertreters beträgt ebenfalls zwei Jahre und läuft parallel zu der des Jugendwarts. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Jugendrats.
- 6. Für die Vereinsjugend gelten die Ordnungen und Richtlinien des Vereins entsprechend.

§ 21 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und Aktivitäten gemäß §2 Abs. 2 der Satzung bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Sportrats gegründet oder eingestellt.
- 2. Die Abteilungen werden durch den/ die jeweils für die Dauer von zwei Jahren von den

Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter/in geführt. Bei Bedarf können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

- 3. Die Abteilungsleiter haben das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.
- 4. Die Abteilungsleiter können im Rahmen der jährlichen Haushaltsprognose auf begründeten Antrag Abschlagszahlungen für notwendige Bargeschäfte vom Haupt-Kassenwart erhalten. Es dürfen nur Ausgaben im Rahmen von § 2 der Satzung getätigt werden. Die Abschlagszahlungen sind im Rahmen der Quartalsabrechnungen nachzuweisen und mit Rechnungen nachprüfbar zu belegen.
- 5. Die Abteilungsleiter/-innen sind gegenüber dem Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins verantwortlich und auf dessen Verlangen hin jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten.
- 6. Die Abteilungsleiter führen jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung (als Mitgliederversammlung der Abteilung) durch. Die Einberufung einer Abteilungsversammlung ist den Mitgliedern schriftlich vom Abteilungsleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher bekannt zu machen.
- 7. Den Abteilungen stehen neben den Abteilungsleitern für die Delegiertenversammlung Vertreter nach folgendem Schlüssel zu:

I. Abteilungen mit bis zu 50 Mitgliedern = 1 Delegierter

II. Abteilungen mit mehr als 50 Mitgliedern für jede angefangenen 50 Mitglieder bis zur Höchstzahl von (je Abteilung)

Dabei ist die Mitgliederzahl der Abteilungen nach dem Stand vom 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebend.

= 1 Delegierter

6 Delegierten

Als Delegierte wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

8. Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§22 Finanz und Beitragswesen

1. Die Finanzordnung regelt

- Vergütungen für Vereinstätigkeit
 - + Vom Grundsatz der unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeit des Vereinsvorstand gem. §26 BGB kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes abgewichen werden.
- Auslagenersatz und Ausbildungsentschädigungen
- Aufwendungsentschädigungen
- Zuwendungen an Mitglieder
- persönliche Ordnungsgelder durch Fachverbände
- die Erhebung von Umlagen
 - + kurzfristige, allgemeine Umlagen
 - + Investitionsumlagen
 - + Existenzumlagen für zusätzlichen, nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf, der gedeckt werden muss und mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist. Die erhobene Umlage ist danach ausschließlich für notwendige kurz- oder langfristige Investitionen, die insbesondere der Existenzsicherung des Vereins dienen, zu verwenden. Die Umlagen sind in Form von zinslosen Darlehen zu erheben. Die Rückzahlung des Darlehens wird spätestens drei Jahre nach tatsächlicher Gewährung

fällig.

Dem Verein ist es gestattet, das Darlehen in angemessenen Raten binnen eines Jahres nach Fälligkeit zurückzuzahlen.

+ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Erhebung von Umlagen. Der Beschluss ist mit der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit ist vom Vereinsvorstand zu begründen und dem Sportrat, **den Abteilungsleitern** spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zukommen zu lassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf pro Kalenderjahr das 2-fache des durch das Mitglied zu erbringenden allgemeinen Jahres-Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Mitglieder, die von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit sind, sind ebenso von der Umlage befreit.

Bei Mitgliedschaften von Kindern (bis zum 18. Lebensjahr) sowie Auszubildende und Studenten (bis zum 27. Lebensjahr) einer Familie, sind maximal zwei Kinder bzw. Auszubildende oder Studenten umlagepflichtig. Sofern beide Elternteile ebenfalls Vereinsmitglieder sind, ist maximal ein Kind bzw. Student oder Auszubildender umlagepflichtig.

Für den Fall einer Anhebung der Mitgliederbeiträge darf die Umlage je Mitglied pro Kalenderjahr einen Betrag von 400,00 EUR, sowie innerhalb eines Zeitrahmens von 10 Jahren 2.000,00 EUR nicht übersteigen. Pro Familie mit drei oder mehr Mitgliedern beträgt die maximal zu erhebende Umlage im Falle einer Anhebung pro Kalenderjahr maximal 1.000,00 EUR, innerhalb eines Zeitrahmens von 10 Jahren maximal 3.000,00 EUR.

2. Beitragswesen

- Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die durch die Delegiertenversammlung oder auf Vorschlag einzelner Abteilungsleiter/-innen und Genehmigung durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.
- Die Beitragsordnung regelt die Art und Höhe der Beiträge, die durch die Mitglieder zu leisten sind, u.a.
 - + Aufnahmegebühr
 - + jährlicher allgemeiner Mitgliedsbeitrag
 - + Abteilungsbeiträge
- Die Mitglieder der Abteilungen sind verpflichtet, zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen von den zuständigen Abteilungsleitungen vorgeschlagene und vom Vorstand genehmigte festgelegte Arbeitsstunden (Arbeitsleistung) s. § 3a Ziffer (2)g- zu erbringen.

Für den Fall, dass ein Mitglied die Arbeitsleistung unbegründet verweigert und der Verein auf Grund dessen einen Dritten mit der Durchführung der Leistung beauftragen muss, hat das verweigernde Mitglied für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde eine Ausgleichszahlung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu erbringen. Die auf diese Weise eingenommenen Gelder dürfen nur zur Vergütung des Dritten eingesetzt werden. Über die Vergütung des Dritten hinaus eingenommene Gelder sind binnen eines Monats zu erstatten.

Ein Mitglied darf die Arbeitsleistung verweigern, ohne dass eine Ausgleichszahlung fällig wird, wenn ihm die Arbeitsleistung aus altersbedingten (jünger als 16; älter als 67 Jahre) Gründen nicht zumutbar ist, oder das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Arbeitsleistung zu erbringen.

Beruft sich ein Mitglied auf die Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen, kann der Vorstand einen Nachweis über die Krankheit verlangen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, kann der Vorstand vom Mitglied die Ausgleichszahlung verlangen.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Arbeitsleistung und Ausgleichszahlung freistellen, wenn das Mitglied dem Vorstand nachvollziehbar darlegen kann, dass es zur Ausführung der Arbeitsleistung nicht in der Lage ist oder ihm die Arbeitsleistung aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Sofern die nachvollziehbare Darlegung der Gründe unterbleibt, kann der Vorstand von dem Mitglied weitere Nachweise oder die Erbringung der Arbeitsleistung bzw. Ausgleichszahlung verlangen.

Diese Vorstandsentscheidungen sind dann endgültig unanfechtbar.

- Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein gleich aus welchen Grund ausscheidet.
- 3. Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragszahlungen und sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein.
- 4. Grundsätze der Abwicklung des Beitragswesens:
 - Die Fälligkeiten der Beiträge sind grundsätzlich mit Ausnahme der Aufnahmegebühr: 01.02./01.05./01.08./01.11.

Weiteres regelt die Beitragsordnung.

- Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Werktag.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge und beschlossene sonstige Zahlungen zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teil nehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsund Bearbeitungsaufwand im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die durch Vorstand festgelegt wird.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und der erhöhte Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr durch das Mitglied zu tragen.
- Der Vorstand (§26BGB) ist ermächtigt, ausstehende Beitragsforderungen und sonstige Forderungen gegenüber Mitgliedern außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 23 Kassenprüfungen

- Die Kasse des Vereins ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch zwei von der Delegiertenversammlung gem. § 7 gewählte Kassenprüfer auf ordnungsgemäße und richtige Kassenführung hin zu prüfen. Anschließende Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des HauptKassenwarts.
- 3. Sind bei den Abteilungen Kassen vorhanden, so haben die Abteilungen eine Regelung nach Ziff. 1 und 2 vorzusehen.

§24 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Post-Sportverein Düsseldorf e.V. die dafür erforderlichen Daten von Mitgliedern. Der Post-Sportverein Düsseldorf e.V. kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- 2. Die Datenerfassung dient im Rahmen des vorgenannten Vereinszwecks vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und der Vereinsführung sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 3. Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Post-Sportverein Düsseldorf e.V. verpflichtet, Veränderungen umgehend der Vereinsführung oder einem vom Post-Sportverein Düsseldorf e.V. mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- 4. Der Post-Sportverein Düsseldorf e.V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden sollen und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Post-Sportverein Düsseldorf e.V. ein Informationssystem gemeinsam mit den Fachverbänden oder den sportlichen Bünden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Post-Sportverein Düsseldorf e.V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.
- 5. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- 6. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung
- 7. der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren
- 8. Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt sowie Löschung der zu seiner Person
- 9. gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§25 Vereinsordnungen (Neufassung)

- 1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Delegiertenversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4. Die Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Benutzungsordnungen wie z.B.
 - Platzordnung

- Hausordnung für das Haupthaus
- Benutzungsordnung für den Tanzraum
- 5. a. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- 5. b. Zuständig für Änderungen und Aufhebungen für
 - 4.a. Sportrat
 - 4.b. Sportrat
 - 4.c.
 - + für den allgemeinen Mitgliedsbeitrag die Delegiertenversammlung
 - + Zusatzbeiträge der Abteilungen der Vorstand (§26BGB) mit den Abteilungsleiter/-in der antragstellenden Abteilung
 - + für alle sonstigen Beitragsangelegenheiten der Gesamtvorstand
 - 4.d. Delegiertenversammlung
 - 4.e. Sportrat
 - 4.f. Sportrat
 - 4.g. Gesamtvorstand

§26 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane bzw. der Abteilungsleiter/-in und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- 2. Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten auf der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- 3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu einem Betrag von 500,00 Euro
 - d. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen sowie an den Veranstaltungen des Vereins.
 - e. Amtsenthebung.
 - f. Ausschluss aus dem Verein

Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand (§26BGB) eingeleitet. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).

Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Gesamtvorstand.

4. Die Maßnahme ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden einzuleiten. Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss zur Sache anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu seiner Rechtfertigung zu äußern. Bei Anhörung und Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Es dürfen nur die Vorstandsmitglieder beschließen, die auch bei der Anhörung anwesend waren. Sie müssen wiederum mehr als die Hälfte des Vorstandes darstellen.

Der Beschluss ist dem Mitglied nachweislich mitzuteilen. Es kann dagegen mit einer Frist von

- 21 Tagen schriftlich Berufung beim Sportrat einlegen (s. § 5 Ziff. 5). Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5. Der Sportrat entscheidet abschließend.
- 6. Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.
- 7. Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die/der zuständige Abteilungsleiter/in befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese/dieser entscheidet abschließend.
- 8. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses Mitglied verpflichtet, die Maßnahme alleinig tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 27 Haftungsbeschränkung

- 1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen (ehrenamtlich Tätige) haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- 2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 28 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75% der stimmberechtigten anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- 2. Sofern die Delegierten Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.05.1983 von der Delegiertenversammlung angenommen. Sie wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Die §§ 1,2,5,7,9 und 28 wurden am 05.06.1998 geändert.

Der § 1 wurde am 09.10.2007 geändert.

Die §§ 1,2,7,9 und 16 wurden am 18.01.2011 angepasst bzw. geändert.

Die §§ 7 und 9 wurden am 13.03.2012 angepasst bzw. geändert.

Die §§ 2, 24 und 28 wurden am 11.12.2012 angepasst bzw. geändert.

Die Satzung ist in der Fassung gemäß den Delegiertenversammlungen vom 04.07.2017 und 22.03.2018 geändert.

Düsseldorf, den 01.09.2018

Im Original gezeichnet

Hermann Mölck Bernd Verfürth 1.Vorsitzender 2.Vorsitzender